

Vereinsatzung

„Freundeskreis Alte Kirche Bad Suderode e. V.“

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Freundeskreis Alte Kirche Bad Suderode e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Bad Suderode, Kreis Quedlinburg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Der Verein wurde am 26.11.1994 in Bad Suderode gegründet.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ §§ 51-68 (AO) vom 16.03.1976 (BGBI I, S. 613 und BStBl I, S. 157) in der jeweils gültigen Fassung. Der satzungsgemäße Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Durchführung von musikalischen, literarischen und kirchlichen Veranstaltungen, wie auch solchen zur bildenden Kunst zur Förderung des kulturellen und künstlerischen Lebens.
 - Förderung der kulturellen und künstlerischen Bildung und Erziehung der Jugend und Erwachsenen durch Vorträge und Lehrgänge.
 - Förderung eines Podiums für junge Künstler und Talente.
 - Unterhaltung gemeinnütziger, kultureller Einrichtungen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er unterstützt interessengleiche Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sowie Einzelpersonen, die den gleichen Zweck verfolgen.

§3 Mittel und Geschäftsjahr

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke Arbeitskräfte (Geschäftsführungs- und Fachpersonal) beschäftigen.

Honorare und Aufwendungen werden erstattet; ortsübliche soziale Leistungen werden gewährt.

3. Die Erträge des Vereins aus Einnahmen von Veranstaltungen und die ihm zuwachsenden Zuwendungen und Spenden sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden.

4. Der Verein kann seine Mittel gem. § 58 Nr. 6, 7 7a der AO einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke zu erfüllen.
5. Den durch den Verein Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins zu.
6. Dem Verein wurden in einer gesonderten Vereinbarung mit der Gemeinde Bad Suderode (Anlage a) unentgeltliche Nutzungsrechte für Gebäude und Flächen von kulturellen Einrichtungen (so im besonderen der Alten Kirche) in Bad Suderode eingeräumt. Die Gemeinde trägt die je Veranstaltung anfallenden Betriebskosten.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste vollständige Geschäftsjahr schließt das Gründungsjahr ein.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Verein besteht aus Mitgliedern, die den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten, wie ordentliche Mitglieder.

Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Vereinsatzung an.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

2.1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Kündigung seitens des Mitgliedes. Sie kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 Monaten durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, den Austritt zu einem früheren Zeitpunkt anzunehmen, wenn besondere Gründe vorliegen.
- b) durch Tod eines Vereinsmitgliedes.
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand mit Mehrheitsbeschluss, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit Beitragszahlung

mindestens ein Jahr im Rückstand bleibt oder sich einer erheblichen Verletzung seiner Pflichten als Mitglied schuldig gemacht hat.

d) durch Auflösung des Vereins.

2.2. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1. Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit durch die Satzung keine andere Regelung vorgesehen ist.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Mitglieder haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

3.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und Vereinszweck nach dieser Satzung - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und fällige Beiträge zu zahlen.

3.3. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht auf Kartenvorbestellung für Veranstaltungen in der Alten Kirche. Es können ermäßigte Eintrittspreise gewährt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung erfasst.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Vorstand

§7.1.1. Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:

- dem/ der Vorstandsvorsitzenden
- den beiden Stellvertretern/innen des/der Vorsitzenden
- dem/ der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- bis zu drei Beisitzern

§ 7.1.2. Ehrenvorsitzende/der

Als Ehrenvorsitzende können ehemalige Vorstandsmitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung zum (r) Ehrenvorsitzenden erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung. Der/die Ehrenvorsitzende hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Vorstandsmitglieder. Der/die Ehrenvorsitzende kann von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 7.2. Vorstand mit Vertretungsmacht im Sinne § 26 BGB sind:

- Vorstandsvorsitzende
- stellvertretende Vorsitzende
- Schatzmeister
- Schriftführer

§ 7.3. Je zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

§ 7.4. Die Bestellung des Gesamtvorstandes nach § 27 BGB erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren. Eine Wiederbestellung des Vorstandes ist zulässig.

Die Bestellung des Vorstandes ist jederzeit aus wichtigem Grund von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss widerruflich.

Treten der Gesamtvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder zurück, bleiben die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neubestellung im Amt. Die Neubestellung durch die Mitgliederversammlung hat innerhalb eines Monats zu erfolgen.

§ 7.5. Der Gesamtvorstand kann nach § 30 BGB für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen.

§ 7.6. Der Gesamtvorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7.7. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Vereinsmitglieder können an den Sitzungen des Vorstandes beratend jedoch ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 7.8. Über den Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7.9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- § 8.1. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
- § 8.2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entgegennahme der Jahresberichte, die Entlastung des Vorstandes, Beratung und Beschlussfassung über Anträge sowie die Bestellung des Vorstandes zuständig.
- § 8.3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse beschließt oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichem Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- § 8.4. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- § 8.5. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- § 8.6. Anträge zur Veränderung der Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- § 8.7. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- § 8.8. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
- § 8.9. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Freundeskreises bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- § 8.10. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- § 8.11. Digitaler Versand von Einladungen
- Ist eine Emailadresse des Mitgliedes bekannt, kann eine Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt wurde.

§ 9 Buch- und Kassenführung

- 9.1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Prüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht im Vorstand angehörig sein dürfen.

- 9.2. Die Prüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- 9.3. Die Prüfer haben im Vorstand und in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bad Suderode, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat.
- 10.2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins und des zuständigen Gerichts.

§ 12 Eintragung in das Vereinsregister

1. Der Vorstand ist ermächtigt, alle notwendigen Anmeldungen und Änderungen zur Eintragung in das Vereinsregister vorzunehmen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, erforderliche Satzungsänderungen in der Gründungsphase durchzuführen.

§ 13 Mit der Eintragung in das Vereinsregister tritt diese Satzung in Kraft.

§ 14 Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins „Freundeskreis Alte Kirche Bad Suderode e. V.“ am 26.11.1994 beschlossen.

Dieser, im Mai 2014 überarbeiteten Satzung werden beigelegt:

- Das Protokoll über die Mitgliederversammlung am 10.03.2014 in Urschrift und einer Fotokopie, nebst Anlagen wie Anwesenheitsliste, Bericht der Vorsitzenden, Bericht der Schatzmeisterin, neue Beitragsordnung
- eine Kopie der Einladung zur Mitgliederversammlung vom 10.03.2014.

Gezeichnet:


 Jutta Skudelny-Stumpf
 Vorsitzende (neu) des Freundeskreises Alte Kirche Bad Suderode e. V.

Gezeichnet:


 Barbara Rehbein
 Stellvertretende Vorsitzende des Freundeskreises Alte Kirche Bad Suderode e. V.

Gezeichnet:


 Erhard Kachel
 Schatzmeister (neu)

Gezeichnet


 Dörthe Langanke
 Schriftführerin

Bankverbindung: BLZ 81052000 Kto.-Nr. 36 974 3750

Tel.: 039485/94915

E-Mail: altekirchebadsuderode@yahoo.de